

Landratsamt Rottweil

Kreisjugendamt

Informationen für nichtverheiratete Eltern, die für ihr Kind die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen.

1. Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, hat die Mutter für das Kind die alleinige elterliche Sorge. Den nicht verheirateten Eltern steht die elterliche Sorge jedoch dann gemeinsam zu, wenn sie einander heiraten oder eine Sorgeerklärung abgeben. Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern ist – wie auch bei Eheleuten – nicht davon abhängig, dass sie zusammenleben. Die Sorgeerklärung kann kostenfrei beim Jugendamt beurkundet werden. Von der Urkunde erhalten ein Exemplar jeweils die Eltern, das Jugendamt und das Jugendamt am Geburtsort des Kindes, wenn dies ein anderer Ort ist.
2. Die Abgabe der Sorgeerklärung unter Bedingungen oder einer Zeitbestimmung ist nicht möglich. Die Eltern können die Sorgeerklärung nur selbst abgeben. Zur Abgabe einer Sorgeerklärung müssen sich die Eltern ausweisen (Personalausweis oder Reisepass), die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft vorlegen. Die Sorgeerklärung kann jedoch auch schon vor der Geburt eines Kindes abgegeben werden.
3. Der Gesetzgeber beschreibt die elterliche Sorge als die „Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen“. Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge und die Vermögenssorge. Zur Personensorge gehört beispielsweise die Erziehung des Kindes, die Entscheidung über seinen Aufenthalt und seinen Umgang, die Einwilligung zu Operationen, die Entscheidung über die Art des Schulbesuches u.ä. Dinge mehr.
4. Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern können den Namen der Mutter oder den Namen des Vaters, den sie jeweils zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führen, gegenüber dem Standesbeamten als Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Besteht zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes (noch) keine gemeinsame elterliche Sorge, so erhält das Kind den Namen der Mutter als Geburtsnamen. Wird die gemeinsame Sorge der Eltern erst später begründet, wenn das Kind

bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Mit Vollendung des 5. Lebensjahres muß sich das Kind der Namensänderung anschließen; d. h. es muß beteiligt werden.

5. Die Verwandtschaftsverhältnisse von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, unterscheiden sich nicht von den Verwandtschaftsverhältnissen der Kinder von Eheleuten.
6. Falls Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (gleichgültig, ob durch Ehe oder durch Sorgeerklärung), zu einem späteren Zeitpunkt nicht nur vorübergehend getrennt lebend, kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge, oder einen Teil davon, allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit
 - a) „der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widersprichtoder
 - b) zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Das bedeutet, dass auch der nichtverheiratete Vater u.U. die alleinige elterliche Sorge für das gemeinsame Kind erhalten kann.

7. Steht den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zu und stirbt ein Elternteil, dann steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil allein zu.
8. Wenn Eltern, die die gemeinsame Sorge haben, getrennt leben, müssen sie bei Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, ihr gegenseitiges Einvernehmen herstellen. Bei Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheidet der Elternteil, bei dem das Kind aufhält. Bei unüberwindbaren Meinungsverschiedenheit kann das Familiengericht die Entscheidungsbefugnis einem Elternteil übertragen.